

Der Beruf des patentierten Rechtsagenten nach dem neuen sanktgallischen Anwaltsgesetz

Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller, Rechtsanwalt (St. Gallen)

Im seit 1. Juli 1994 in Kraft stehenden Anwaltsgesetz des Kantons St. Gallen ist auch der Beruf des Rechts- oder Geschäftsagenten als eine Art «Kleinanwalt» geregelt. Der folgende Beitrag umschreibt die Entstehung und Entwicklung dieses Berufs, die Vertretungsbefugnisse des Rechtsagenten sowie die dazu führende Prüfung und Ausbildung. Er beurteilt die Möglichkeit dieses zusätzlichen Juristenberufs neben dem des Anwalts positiv. *Fo.*

La loi saint-galloise sur les avocats, entrée en vigueur le premier juillet 1994, régleme aussi la profession d'agent de droit ou agent d'affaires. L'article présente l'histoire de celle-ci et décrit la formation et l'examen qui y mènent ainsi que le pouvoir de représentation de l'agent. L'auteur a une impression favorable des possibilités qu'offre ce métier. *Hj. P.*

I. Einleitung

Der Kanton St. Gallen hat sich kürzlich ein neues Anwaltsgesetz gegeben, welches am 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist¹. Der Gesetzestitel lässt vermuten, dass es sich um ein Gesetz zur Regelung des Anwaltsberufes handelt. Das ist gewiss richtig, aber nicht ganz vollständig. Das Gesetz ordnet zugleich einen Beruf, der noch vor fünfzig Jahren in fast allen Kantonen verbreitet war, mittlerweile aber in Vergessenheit geraten ist: den *Rechts- oder Geschäftsagenten* (*agent d'affaire*). Diese nur mehr sanktgallische Besonderheit² rechtfertigt es, Entstehung, Befugnisse, Ausbildung und Bedeutung des Rechtsagenten knapp darzulegen.

In der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts bildete sich in etlichen Kantonen neben den eigentlichen Advokaten (Rechtsanwälten) «eine Art «niedere Anwaltschaft»³ heraus, nämlich die Rechts- oder Geschäftsagenten. Ihnen standen zum Teil berufsmässige Vertretungsbefugnisse zu, die üblicherweise von den Rechtsanwälten besorgt wurden. Ferner nahmen sie zum Teil Rechtsgeschäfte vor, die nicht in den

eigentlichen Aufgabenkreis der Rechtsanwälte fielen. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung stellen die sanktgallischen Rechtsagenten eine Art «*Kleinanwaltschaft*»⁴ dar. Es besteht also eine Arbeitsteilung von Rechtsanwälten als Universalvertreter sowie von Rechtsagenten, deren Vertretungsbefugnis auf kleinere Geschäfte beschränkt ist.

II. Entstehung und Entwicklung des Rechtsagentenberufes

In der Regeneration erliess der sanktgallische Gesetzgeber am 22. Februar 1832 ein Gesetz über die Advokaten und deren Unzulässigkeit vor dem Vermittler⁵. Dessen Art. 2 stellte «den Advokaten ... diejenigen gleich, die sich aus der Verbeiständung vor den niederen Behörden ein Gewerbe machen». Damit hatte der Gesetzgeber erstmals den Beruf des Rechtsagenten erwähnt, ohne ihn ausdrücklich so zu bezeichnen⁶. 1865 gab der Gesetzgeber dem Beruf den Namen «Geschäftsagent»⁷; zwanzig Jahre später wurden die Geschäftsagenten zu «Rechtsagenten»⁸. Die Berufsausübung der Rechtsanwälte und Geschäftsagenten hatte aber nur in bezug auf den Verkehr mit den Gerichten eine gewisse Normierung erfahren; der Beruf selbst war noch nicht gesetzlich geregelt. Die Berufsausübung der Rechtsanwälte und Rechtsagenten war – wie in fast allen Kantonen – frei.

Art. 21 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 beauftragte den Gesetzgeber mit einer Regelung des Rechtsagenten- und Anwaltsberufes. Es lag in der Zielrichtung der Totalrevision von 1890, dass die berufsmässige Parteivertretung einer ständigen Aufsicht

¹ Anwaltsgesetz vom 11. November 1993 (AnwG), systematische Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen (sGS) Nr. 963.70.

² Vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. März 1992 zu einem Anwaltsgesetz, Amtsblatt des Kantons St. Gallen 1992, 839 ff.

³ *Carla Eugster*: Die Rechtsagentur in den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Diss. Zürich, Uster 1938) 13.

⁴ *Eugster* (Anm. 3) 55; *Alois Fidek*: Das Berufsrecht der Anwälte und Rechtsagenten im Kanton St. Gallen (Diss. Zürich, St. Gallen 1951) 27.

⁵ Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen von 1803–1839, I. Band (St. Gallen 1842) 652.

⁶ Vgl. *Eugster* (Anm. 3) 52.

⁷ Vgl. Art. 40 der Prozessordnung für geringere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und geringere korrektionelle und polizeiliche Strafsachen vom 29. Dezember 1865, Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen (Gesamtausgabe 1868/1869), Band IV, 424 ff.

⁸ Vgl. das Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 25. November 1885, Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, neue Folge (1869–1955), Band 5, S. 1 ff., insb. S. 59, Art. 173 Abs. 1 Ziff. 1.

unterstellt wurde. Die Anwälte und Rechtsagenten wurden als Mitarbeiter der Justiz angesehen, und die sich entwickelnde Gesetzgebung wies diesen Personen zunehmend schwierigere Aufgaben zu. Der Kanton St. Gallen rückte daher mit dem Zivilrechtspflegegesetz von 1900 vom bisherigen Grundsatz ab, wonach die Ausübung des Rechtsanwalts- und Rechtsagentenberufes bewilligungsfrei war⁹. Vor allem der Schutz des Publikums und die immer schwierigeren Rechtsfragen durch die inzwischen stark angewachsene Gesetzgebung haben den Gesetzgeber zu diesem Schritt bewogen. Dazu kam das Bedürfnis, den Rechtsanwältinnen des Kantons die Möglichkeit zu geben, sich auch auswärts zu betätigen. Dies liess sich nur durch ein Fähigkeitszeugnis erreichen (Art. 5 Üb. Bst. BV). Das Zivilrechtspflegegesetz von 1900 errichtete eine Ordnung, welche im Grunde genommen über das nachfolgende Gesetz von 1939 bis hin zum neuen Anwaltsgesetz von 1993 heute noch in Kraft ist, wenn von punktuellen Änderungen hinsichtlich Vertretungsbefugnis und Aufsicht einmal abgesehen wird.

In den meisten andern Kantonen verlief die Entwicklung parallel; sie gaben den bewilligungsfreien Anwalts- und Rechtsagentenstand um die Jahrhundertwende auf. Im Unterschied zum Kanton St. Gallen wurde dann der Rechtsagentenberuf in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ganz abgeschafft, so dass die Rechtsanwältinnen als alleinige berufsmässige Rechtsvertreter übrigblieben.

III. Vertretungsbefugnisse der Rechtsagenten

Die Befugnisse der Rechtsagenten sind in Art. 11 des Anwaltsgesetzes festgehalten. Diese können vor folgenden Instanzen berufsmässig Klienten vertreten:

- im Zivilprozess vor Bezirksgerichtspräsident, Arbeitsgericht und Gerichtskommission sowie im zugehörigen Schlichtungs-, summarischen und Rechtsmittelverfahren;
- im Strafprozess, wenn ein Strafbescheid zulässig ist oder für Zivilansprüche, für die der Rechtsagent im Zivilprozess zugelassen wäre;
- vor Verwaltungsbehörden, Verwaltungsrekurskommission und in Rekursfällen vor Versicherungsgericht sowie in den zugehörigen Rechtsmittelverfahren.

⁹Vgl. *Josef Scherrer-Füllemann* (Hrsg.): Gesetz betreffend die Civilrechtspflege für den Kanton St. Gallen, mit Anmerkungen, Erläuterungen, Vollziehungsvorschriften und einem Sachregister (St. Gallen) 1902, 14, N 3 zu Art. 31; *E. Zürcher*: Schweizerisches Anwaltsrecht (Zürich 1920) 37.

In Verwaltungssachen ist die monopolmässige Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsagenten stark eingeschränkt. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, im verwaltungsinternen Rekursverfahren sowie bei Streitigkeiten betreffend Schätzungen und öffentliche Abgaben ist die berufsmässige Vertretung nämlich frei¹⁰. Wichtig ist dabei, dass auch die Betreibungs- und Konkursorgane zu den Verwaltungsbehörden gehören¹¹.

Die Bedeutung des Rechtsagentenberufes erstreckt sich zunächst auf die gesetzlich eingeräumten Vertretungsbefugnisse. Die Rechtsagenten dürfen in deren Rahmen wie Rechtsanwältinnen Klienten verbeiständen. In der Praxis haben die patentierten Rechtsagenten davon nur beschränkt Gebrauch gemacht. Prozesse werden in aller Regel von Anwältinnen geführt, so dass die Rechtsagenten den Anwaltsstand faktisch nicht konkurrenzieren.

IV. Prüfung und Ausbildung der Rechtsagenten

Der Bewerber um ein Rechtsagentenpatent hat sich einer eingehenden Fähigkeitsprüfung durch die Prüfungskommission für Rechtsagenten zu unterziehen. Das Stoffgebiet umfasst insbesondere die Grundzüge des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts, des Straf- und Strafprozessrechts, des Zivilprozessrechts sowie des Staats- und Verwaltungsrechts¹². Nach der bestandenen schriftlichen und mündlichen Prüfung von maximal je vier Stunden Dauer erteilt die Anwaltskammer die Bewilligung. Die Fähigkeitsprüfung macht den Rechtsagenten nicht zu einer wissenschaftlichen Berufsart¹³. In den andern Kantonen könnte also nicht gestützt auf Art. 5 Üb. Bst. BV eine entsprechende Bewilligung erhältlich gemacht werden.

Der Kanton bietet für die Rechtsagenten keine Ausbildung an. Dagegen besteht an der Zentralstelle für berufliche Weiterbildung (ZbW) in St. Gallen – einer verdienten Weiterbildungsinstitution – ein dreijähriger Lehrgang, welcher systematisch auf die Rechtsagentenprüfung vorbereitet. Der Kurs umfasst fünf Semester Stoffvermittlung und in der Regel ein Semester Repetition zur unmittelbaren Prüfungsvorbereitung. Der Besuch dieser Ausbildung ist nicht obligatorisch, aber empfehlenswert.

¹⁰Vgl. Art. 12 Bst. d AnwG.

¹¹Vgl. Botschaft zum Anwaltsgesetz (Anm. 2) 860.

¹²Vgl. genauer Art. 7 des Prüfungs- und Bewilligungsreglements für Rechtsanwältinnen und Rechtsagenten vom 22. April 1994, sGS Nr. 963.73.

¹³Vgl. Botschaft zum Anwaltsgesetz (Anm. 2) 861.

V. Bewertung

Der Kanton St. Gallen hat den Rechtsagentenberuf in Nachachtung von Art. 21 der Kantonsverfassung im Anwaltsgesetz aufrechterhalten. Der Rechtsagentenberuf hätte nur mit einer entsprechenden Änderung der Kantonsverfassung ganz abgeschafft werden können. Der Fortbestand des Rechtsagentenberufes liegt zunächst im Interesse der bisherigen Patentinhaber. Freilich geht es beim Rechtsagenten nicht um dessen primäre Funktion als «Kleinanwalt». Denn das Rechtsagentenpatent besitzt eine sekundäre Präventivwirkung. Die Möglichkeit, vor gewissen Instanzen Klienten berufsmässig zu vertreten, verschafft beispielsweise einem Rechtsagenten, der ein Treuhandbüro führt, bei Vertragsverhandlungen einen zusätzlichen Spielraum. In diesem Sinn vermittelt die

Berufsbezeichnung «patentierter Rechtsagent» ein Ansehen mit einem gewissen wirtschaftlichen Wert.

Die Institution des Rechtsagenten ist *bildungspolitisch wertvoll*. Sie bietet juristisch interessierten Laien die Möglichkeit, fundierte Rechtskenntnisse zu erwerben und in einer Prüfung unter Beweis zu stellen. Mit dem Rechtsagentenpatent können sich Personen in einem beruflichen Bereich betätigen, der ansonsten vorwiegend von den universitär ausgebildeten Juristen beherrscht wird. Insbesondere Beamte, Gemeindeangestellte, Laienrichter, Behördenmitglieder, Treuhänder oder Vermögensverwalter ohne universitären juristischen Abschluss besitzen mit einem Rechtsagentenpatent eine zusätzliche Qualifikation. Sie können damit juristische Aufgaben aus den weiten Bereichen übernehmen, für die nicht unbedingt eine universitäre Ausbildung notwendig ist.